

§ 1 Wofür gelten diese Ergänzenden Bedingungen?

1.1 Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit GASAG (im Folgenden: "Lieferant") ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

§ 2 Wie wird der Verbrauch festgestellt?

2.1 Den Ableszeitpunkt für den Gasverbrauch legt der zuständige Netzbetreiber fest. Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem jeweils aktuellen vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Brennwert (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandszahl (z) multipliziert. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

2.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, die des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

§ 3 Wie erfolgt die Abrechnung?

3.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können Abschlagszahlungen verlangt werden. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die Höhe und die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt.

3.2 Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der turnusmäßigen Verbrauchsauflesung. Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrech-

nungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

3.3 Für die Kunden des Grundversorgungstarifs gilt die Bestabrechnung, d. h. die für Ihren Jahresverbrauch günstigste Preisstufe des Tarifs wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt. Wenn eine Abrechnung kein volles Jahr umfasst, wird zur Ermittlung der maßgeblichen Preisstufe der individuelle Verbrauch auf ein volles Jahr hochgerechnet.

3.4 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

3.5 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

3.6 Auf alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 4 Wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist (Überweisung oder Barüberweisung).

§ 5 Was gilt bei Zahlungsverzug?

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu er-

wartenden Kosten, nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 6 Was gilt für Nachprüfungen von Messeinrichtungen?

Soweit der Kunde gem. § 8 Abs. 2 GasGVV die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Lieferanten in Rechnung stellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Was gilt für Versorgungsunterbrechungen?

7.1 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird der Lieferant den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

7.2 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber dem Lieferanten in Rechnung stellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Was gilt bei Versorgungsstörungen?

Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV geltend zu machen.

§ 9 Fallen Kosten für den Lieferantenwechsel an?

Der Lieferant wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich abwickeln.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin
widerruf@gasag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*): _____

Bestellt am (*)/Erhalten am (*) _____

Name _____

Anschrift _____

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Angabe Tarifname (kein Wirksamkeitserfordernis) _____

(*) Unzutreffendes streichen